

Weisung 202004006 vom 15.04.2020 – Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes – SodEG in den Agenturen für Arbeit

Laufende Nummer: 202004006

Geschäftszeichen: AM 32 – 5010.74 / 5647 / II-2111

Gültig ab: 15.04.2020

Gültig bis: 30.09.2020

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202004004 vom 07.04.2020 – Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes – SodEG in den Agenturen für Arbeit

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202004004 vom 07.04.2020 – Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes – SodEG in den Agenturen für Arbeit

Zusammenfassung

Neben anderen Sozialleistungsträgern hat auch die Bundesagentur für Arbeit das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG in ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Mit dieser Weisung enthalten die Agenturen für Arbeit die erforderlichen Hinweise.

1. Ausgangssituation

Zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie werden bundesweit Maßnahmen nach dem Infektionsschutz-Gesetz umgesetzt. Dadurch besteht das Risiko, dass soziale Dienste und Einrichtungen in ihrer Existenz gefährdet und in der Folge gesetzlich

vorgesehene soziale und fürsorgliche Leistungen nicht mehr im notwendigen Umfang sichergestellt werden können.

Zum 27.03.2020 ist daher das Gesetz über den Einsatz der sozialen Dienste und Einrichtungen zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise ([Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG](#)) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird ein Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister geregelt, dessen Geltungsdauer derzeit bis zum 30.09.20 begrenzt ist.

Soziale Dienstleister, die Leistungen auf Grundlage des Sozialgesetzbuchs und des Aufenthaltsgesetzes erbringen, können mit Zuschüssen nach dem SodEG gefördert werden, wenn ihr Bestand durch die Auswirkungen der Coronavirus-Krise gefährdet ist und vorrangige Mittel zur Existenzsicherung nicht zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen können den [FAQ](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entnommen werden.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Zahlung von Zuschüssen nach dem SodEG

Der Antrag auf SodEG-Zuschüsse ist auf der [Internetseite der Bundesagentur für Arbeit](#) (BA) eingestellt. Zur Bearbeitung der Leistungen wurde ein zentrales Sonderteam eingerichtet.

Soziale Dienstleister der Agenturen für Arbeit (AA), die Zuschüsse nach dem SodEG in Anspruch nehmen wollen, richten ihren Antrag daher an die Agentur für Arbeit Nürnberg – Stichwort SodEG – in 90300, Nürnberg oder vorzugsweise per verschlüsselter E-Mail an das Postfach Zentrale.SodEG@arbeitsagentur.de.

Gehen Antragsunterlagen in den AA ein, sind sie entsprechend weiter zu leiten.

2.2 Einsatz von Ressourcen sozialer Dienstleister zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen nach dem SodEG ist, dass die sozialen Dienstleister aktive Beiträge zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise anbieten. Sie haben dabei alle ihnen nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen. Hierzu stellen sie eigene Ressourcen (Stammpersonal, Räumlichkeiten und / oder Sachmittel) zur Verfügung, die geeignet und einsetzbar sind, die Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie zu unterstützen.

Potentielle Bedarfsträger für den Abruf dieser Ressourcen sind Einrichtungen und Unternehmen, die für die Bewältigung der aktuellen Krise besonders relevant sind

(insbesondere Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Beratungsinstitutionen usw.).

Erfordert die Coronavirus-Krise auch den Einsatz in anderen Bereichen (z. B. Logistik für die Lebensmittelversorgung oder Ernte), kann die Erklärung im Rahmen der rechtlich zulässigen Möglichkeiten und der Zumutbarkeit ausgedehnt werden.

Die Nutzung der von sozialen Dienstleistern angebotenen Ressourcen durch die AA ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

2.3 Veröffentlichung des Angebotes von Ressourcen durch soziale Dienstleister

Die BA zieht ihr Angebot, den Arbeitsmarktmonitor (AMM) als Plattform für die Veröffentlichung der Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Dienstleister im Rahmen der Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes zu nutzen, zurück. Der Grund hierfür ist, dass umfangreiche Vorbehalte gegen die Nutzung einer öffentlich zugänglichen Plattform bestehen und die BA das Angebot nur auf Basis der bestehenden Nutzungskonzepte für den AMM aufrechterhalten kann. Es bleibt den anderen Sozialversicherungsträgern unbenommen, eigene Plattformen zu nutzen.

Von Seiten der BA ist vorgesehen, stattdessen eine Verpflichtung an die sozialen Dienstleister in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen, ihre Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung der Corona-Pandemie aktiv den Kommunen bzw. den lokalen Koordinierungsstellen/Krisenstäben der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der jeweilige soziale Dienstleister beheimatet ist, anzubieten.

Mit dem Wegfall des AMM als Plattform für die Veröffentlichung der Angebote entfällt auch der Auftrag für die Agenturen aus der Weisung 202004004 vom 07.04.2020, die Angebote bedarfstragenden Einrichtungen bekannt zu machen.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- stimmen sich mit der Zentrale (POE3) ab, sofern im Einzelfall zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise die Nutzung der von sozialen Dienstleistern angebotenen Ressourcen durch die AA erforderlich scheint.

Die Agenturen für Arbeit

- stimmen sich zwingend mit der Regionaldirektion ab, sofern im Einzelfall zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise die Nutzung der von sozialen Dienstleistern angebotenen Ressourcen regional erforderlich scheint.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift